

2024

# Nicht ohne meinen Anhang

Checkliste für den Anhang nach  
den Vorschriften des UGB in der  
geltenden Fassung

# Inhalt

Ansprechpartner	3
A. Allgemeine Grundsätze	4
B. Konzernverhältnisse	5
C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
D. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	9
E. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	18
F. Sonstige Angaben	19
G. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	27
Tipps	28
Literaturhinweise	38

## Ansprechpartner



**Markus Haslinger**  
Director, National Office (UGB)  
Tel: +43 1 50 188-1626  
Mobil: +43 699 1630 1626  
markus.haslinger@pwc.com

PwC Österreich GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Donau-City-Straße 7  
1220 Wien

**[www.pwc.at](http://www.pwc.at)**

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
<b>A</b> Allgemeine Grundsätze								
	<b>Angabe</b> , dass auf den Jahresabschluss die <b>Rechnungslegungsbestimmungen</b> in der geltenden Fassung angewendet werden.	§ 193 iVm § 236 UGB	.	.	.	.	.	.
	<b>Angabe</b> , dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.	§ 236 UGB	.	.	.	.	.	.
	<b>Angabe</b> , dass bei der <b>Bilanzierung und Bewertung</b> den allgemeinen Grundsätzen ( <b>GoB</b> ) Rechnung getragen wurde; inkl. Angabe zur Übereinstimmung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der <b>Unternehmensfortführung</b> .	§ 201 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 UGB	.	.	.	.	.	.
	Wenn der Bewertungsgrundsatz der Fortführungsannahme angewandt wird, ist dies im Anhang anzugeben.	§ 236 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 UGB KFS/RL 28 Rz 25	.	.	.	.	.	.
	Sollte der Bewertungsgrundsatz der Fortführungsannahme nicht angewandt werden, ist dies im Anhang anzugeben und zu begründen. Die Auswirkungen der Abkehr von diesem Bewertungsgrundsatz sind zu erläutern.	§ 236 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 UGB KFS/RL 28 Rz 26	.	.	.	.	.	.
	Eine wesentliche Unsicherheit bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung ist im Anhang anzugeben. Falls der Abschlussaufsteller zu dem Schluss kommt, dass die Anwendung der Fortführungsannahme unter den gegebenen Umständen insgesamt zwar angemessen ist, jedoch eine wesentliche Unsicherheit besteht, muss er im Anhang: - die wesentlichen der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe und seine Pläne, diesen Gründen zu begegnen, angemessen darstellen und - zweifelsfrei angeben, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Gründen besteht, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen, und das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 28 Rz 27	.	.	.	.	.	.
	<b>Zusätzliche Angaben</b> , wenn (sonst) der Jahresabschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.	§ 222 Abs 2 UGB	.	.	.	.	.	.
	Wird die einmal gewählte <b>Form der Darstellung</b> nicht beibehalten, sind die Abweichungen anzugeben und zu begründen.	§ 223 Abs 1 UGB	.	.	.	.	.	.
<b>Tipp 15</b>	Angabe und Erläuterung, wenn <b>Vorjahresbeträge</b> nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wird; auch bei Umgründungen sollte dies angegeben und erläutert werden.	§ 223 Abs 2 UGB	.	.	.	.	.	.

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	Angabe der Abweichung, wenn die Gesellschaft <b>mehrere Geschäftszweige</b> mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt, sowie Begründung der Abweichung.	§ 223 Abs 3 UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu mehreren Posten der Bilanz:</b> Angabe, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz durchgeführt wurde und dies für die Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.	§ 223 Abs 5 UGB § 225 Abs 2 UGB KFS/RL 5	•	•	•	•	•	•
	Angabe, dass im Interesse einer klaren Darstellung teilweise eine Zusammenfassung der einzelnen Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 223 Abs. 6 Z 2 UGB erfolgte. Diese Posten sind im Anhang gesondert auszuweisen.	§ 223 Abs 6 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•
<b>B Konzernverhältnisse</b>								
	Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den <b>kleinsten Kreis</b> von Unternehmen aufstellt.	§ 237 Abs 1 Z 7 UGB	•	•	•	•	•	•
	Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den <b>größten Kreis</b> von Unternehmen aufstellt.	§ 238 Abs 1 Z 7 UGB	-	•	•	-	•	•
	Im Fall der <b>Offenlegung</b> der durch Mutterunternehmen nach § 238 Abs 1 Z 6 und § 237 Abs 1 Z 7 UGB aufgestellten Konzernabschlüsse Angabe der Orte, an welchen diese erhältlich sind.	§ 238 Abs 1 Z 8 UGB	-	•	•	-	•	•
	Die <b>Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses</b> ist nun unmittelbar in § 245 UGB geregelt. Im Falle der Anwendung der Befreiung sind anzugeben: Name und Sitz des übergeordneten Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, sowie ein Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.	§ 245 Abs 2 Z 4 UGB	•	•	•	•	•	•
<b>Tipp 1</b>	Anzugeben ist, ob und welche geschäftlichen <b>Beziehungen zu verbundenen Unternehmen</b> bestehen und wie sich diese für das Unternehmen auswirken. Hier ist auch über Verträge zu berichten, die die Gesellschaft verpflichten, ihren Gewinn oder Verlust ganz oder teilweise an andere Personen zu überrechnen oder einen solchen von anderen Personen zu übernehmen.	§ 238 Abs 1 Z 20 UGB	-	(•)	(•)	-	(•)	(•)
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Bei Angaben gem. § 238 Abs 1 Z 20 UGB brauchen Einzelheiten nicht angegeben werden, wenn dadurch ein erheblicher Nachteil droht. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist anzugeben.	§ 242 Abs 3 UGB	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
 (•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zelle erläutert wird.  
 – für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	Angabe bei welchen Unternehmen die Gesellschaft in den <b>konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen</b> einbezogen ist (betrifft nur große Gesellschaften und PIEs, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind).	§ 243c Abs 1 UGB	• <sup>1)</sup>					
	Falls kein Konzernanhang zu erstellen ist, ist der Ausschluss von Unternehmen gem. § 249 Abs 1 UGB im Jahresabschluss der Muttergesellschaft anzugeben und zu begründen.	§ 249 Abs 3 UGB	•	•	•	•	•	•
<b>C Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>								
	Erläuterung der auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten <b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b> unter Beachtung der Generalklausel. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden iZm der Behandlung der Emissionszertifikate und iZm den umweltschutzbezogenen Posten.	§ 236 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 AFRAC 1 Rz 25, AFRAC 11 Rz 44	•	•	•	•	•	•
	<b>Abweichungen</b> von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Im Falle des Abgehens von der Fortführungsannahme sind die geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Auswirkung der Änderungen im Anhang zu erläutern.	§ 237 Abs 1 Z 1 UGB KFS/RL 1, KFS/RL 28 Rz 37	•	•	•	•	•	•
	Bei <b>Fremdwährungsbeträgen</b> die Grundlagen für die Umrechnung in Euro. Insbesondere ist folgendes anzugeben, soweit für das Verständnis erforderlich: a) die Methode der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und die Art der im Jahresabschluss verwendeten Kurse, b) die Methode der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern sowie die dabei verwendeten Kurse, c) die Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse, sofern aus Vereinfachungsgründen Durchschnittskurse verwendet wurden.	§ 237 Abs. 1 Z 1 UGB iVm AFRAC 38 Rz 142	•	•	•	•	•	•
	Beschreibung der Bewertungs- und Ausweismethoden iZm den festverzinslichen Finanzanlagevermögen. Insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 14 Rz 19	•	•	•	•	•	•
<b>Tipp 2</b>	Ist eine <b>Zusammenfassung von Posten</b> der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt, um dadurch die Klarheit der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern: Aufgliederung und Erläuterung.	§ 223 Abs 6 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
<sup>(1)</sup> betrifft nur große Gesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG			
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß	
	Angaben zu <b>Personalrückstellungen (Abfertigungs- und Pensionsverpflichtungen, Jubiläumsgeldrückstellung)</b> . Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen, soweit diese für jeweilige Rückstellungen relevant sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansammlungsverfahren</li> <li>- Angabe der zur Berechnung verwendeten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugserhöhungen bzw. Valorisierungs-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafeln), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen)</li> <li>- Methode der Ermittlung des Rechnungszinssatzes</li> <li>- Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der erstmaligen Anwendung der AFRAC 27)</li> <li>- Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen</li> <li>- Methode zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen).</li> </ul>	§ 236 iVm § 237 Abs. 1 Z 4 UGB AFRAC 27 Rz 98 (Dezember 2020) iVm § 222 Abs. 2 UGB	•	•	•	•	•	•	
	Angaben zu Personalrückstellungen <b>bei ausgelagerten Verpflichtungen</b> : Offenlegung des Umstands, dass das Unternehmen Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldverpflichtungen an einen selbstständigen Rechtsträger ausgelagert hat. Wenn die Auslagerung nicht alle Risikokomponenten umfasst oder keine vollständige Schuldbefreiung eingetreten ist und daher trotz Auslagerung eine Rückstellung zu passivieren ist, ist die Tatsache der Saldierung anzugeben.	§ 222 Abs 2 AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98	•	•	•	•	•	•	•
	Angaben zu Personalrückstellungen <b>bei rückgedeckten Verpflichtungen</b> : Angabe der Vorlegung einer Rückdeckungsversicherung und der Höhe der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung. Bei Verpfändung der Ansprüche an die Anspruchsberechtigten sind die Tatsachen der Verpfändung und Saldierung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung mit der entsprechenden Verpflichtung anzugeben.	§ 222 Abs 2 AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98	•	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	Durch die erstmalige Anwendung des RÄG 2014 kommt es zu einer Änderung der Methode zur Ermittlung der latenten Steuern sowie zu einem geänderten Ausweis von angesetzten aktiven latenten Steuern. Im Falle einer <b>Ausweisänderung</b> sind <b>Vorjahresbeträge</b> nach § 906 Abs 36 UGB so zu berechnen, als wären die Bestimmungen nach der neuen Rechtslage bereits im Vorjahr angewendet worden, soweit das im Einzelfall zur Herstellung der in § 222 Abs 2 UGB genannten Zielsetzung erforderlich und praktikabel ist. Somit sind bereits im Vorjahr angesetzte aktive und passive latente Steuern (welche nach dem Timing Konzept berechnet wurden) in den Vorjahresspalten den durch das RÄG 2014 neu geschaffenen Posten zuzuordnen. Die Darstellung der Anhangangaben ist entsprechend anzupassen. Dem Wortlaut des Gesetzes ist keine Neuberechnung der Vorjahreswerte nach dem Temporary Konzept zu entnehmen.	§ 906 Abs 36 iVm § 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 30 Rz 105	•	•	•	•	•	•
	Gemäß § 237 Abs 1 Z 1 UGB sind wesentliche <b>Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b> im Anhang anzugeben; gemäß § 236 Satz 1 UGB sollten sie auch erläutert werden. Dementsprechend sind im Anhang die <b>Auswirkungen</b> der erstmaligen Anwendung des <b>Temporary Konzepts</b> anzugeben. Die Erläuterungen sollten sowohl den geänderten <b>Ausweis</b> als auch die Änderung der <b>Höhe der angesetzten aktiven und passiven latenten Steuern</b> umfassen.	§ 237 Abs 1 Z 1 UGB iVm AFRAC 30 Rz 106	•	•	•	•	•	•
	Wird eines der Wahlrechte des § 906 Abs 33 bzw. Abs 34 UGB in Anspruch genommen und der <b>Unterschiedsbetrag</b> , der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, über längstens fünf Jahre verteilt, so ist diese <b>Tatsache</b> sowie der <b>abgegrenzte Betrag</b> im Anhang zu <b>erläutern</b> .	§ 906 Abs 33 und Abs 34 iVm § 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 30 Rz 107	•	•	•	•	•	•
	Wird eines der Wahlrechte des § 906 Abs 33 bzw. Abs 34 UGB in Anspruch genommen und der <b>Unterschiedsbetrag</b> , der sich aus der erstmaligen Anwendung ergibt, über längstens fünf Jahre verteilt, so ist diese <b>Tatsache</b> sowie der <b>abgegrenzte Betrag</b> im Anhang zu <b>erläutern</b> .	§ 906 Abs 33 und Abs 34 UGB	•	•	•	•	•	•
	Werden die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechenden biometrischen Rechnungsgrundlagen geändert und ist dadurch eine Zuführung zu oder eine Auflösung von Personalarückstellungen notwendig, so ist der Unterschiedsbetrag, wenn durch die sofortige Zuführung oder Auflösung des gesamten Betrages das möglichst getreue Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch mit zusätzlichen Angaben nach § 222 Abs 2 UGB nicht vermittelt werden kann, beginnend mit dem Geschäftsjahr der Änderung gleichmäßig auf längstens fünf Jahre zu verteilen. Im Anhang ist bei der Verteilung des Unterschiedsbetrages die Höhe des Unterschiedsbetrages anzugeben und für welchen Verteilungszeitraum von der in § 2 Override-Verordnung genannten Verteilung Gebrauch gemacht wurde.	§ 222 Abs 2 § 4 Override-Verordnung	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	Bei Änderung von fehlerfreien Abschlüssen: Angabe der Änderungen (falls wesentlich)	222 Abs 2 iVm 237 Abs 1 Z 4 iVm AFRAC 39 Rz 22	•	•	•	•	•	•
	Bei Korrektur von fehlerhaften Abschlüssen: Angabe der Änderungen (falls wesentlich)	222 Abs 2 iVm 237 Abs 1 Z 4 iVm AFRAC 39 Rz 28	•	•	•	•	•	•
<b>D Erläuterungen zu Posten der Bilanz</b>								
<b>1. Anlagevermögen</b>								
	Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ( <b>Anlagenpiegel</b> ): Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres; Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres; kumulierte Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres, Ab- und Zuschreibungen; Bewegungen in Abschreibungen im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen; gem § 203 Abs 4 UGB aktivierter Zinsbetrag.	§ 226 Abs 1 UGB	•	•	•	•	•	•
	Angabe der in der Bilanz ausgewiesenen <b>immateriellen Vermögensgegenstände</b> , die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB) erworben wurden.	§ 238 Abs 1 Z 19 UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Firmenwert:</b> Erläuterung des Zeitraums über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird. Gründe für die Abschreibungsdauer und Abschreibungsmethode gemäß § 203 Abs 5 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 UGB. Der Firmenwert ist über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben, wenn die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist dies im Anhang anzugeben und die Gründe hierfür zu erklären.	§ 203 Abs 5 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 UGB iVm AFRAC 41 Rz 50f	•	•	•	•	•	•
<b>Neu</b>	<b>(anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, davor empfohlen)</b> Die Zuordnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts auf Geschäftsfelder ist zu erläutern. Bei einer Neuordnung ist neben der Vorgehensweise auch das Ergebnis des Vorab durchgeführten Werthaltigkeitstests zu erläutern.	AFRAC 41 Rz 48f.	•	•	•	•	•	•
<b>Neu</b>	<b>(anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, davor empfohlen)</b> Wurde im Geschäftsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert erfasst, sind folgende Angaben erforderlich: o Anhaltspunkte, welche die Überprüfung der Werthaltigkeit auslösten o Vorgangsweise bei der Berechnung der außerplanmäßigen Abschreibung o wesentlichen Parameter zur Bestimmung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes sowie der Wert des korrespondierenden Nettovermögens	AFRAC 41 Rz 52	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	<b>Angabe einer Bewertungsmethode gem § 209 Abs 2 UGB</b> (Gruppenbewertung mit gewogenem Durchschnittswert): Angabe der Unterschiedsbeträge für die jeweilige Gruppe, wenn die Bewertung im Vergleich zu einer Bewertung auf Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen erheblichen Unterschied aufweist.	§ 238 Abs 1 Z 17 UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Grundwert:</b> Angabe bei Grundstücken, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist.	§ 225 Abs 7 UGB	-	•	•	-	•	•
<b>Tipp 3</b>	Gesonderte Angabe der wesentlichen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen, wobei der Betrag der Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahres und der Gesamtbetrag der folgenden 5 Jahre anzugeben ist.	§ 238 Abs 1 Z 14 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe der <b>Ausleihungen</b> mit einer <b>Restlaufzeit</b> bis zu einem Jahr.	§ 227 UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Beteiligungsunternehmen:</b> Name und Sitz anderer Unternehmen, an denen die Gesellschaft oder für deren Rechnung eine andere Person eine Beteiligung (§189a Z 2 UGB) hält; außerdem die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.	§ 238 Abs 1 Z 4 UGB	-	(•)	(•)	-	(•)	(•)
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Kapitalgesellschaften müssen keine Angaben gem § 238 Abs 1 Z 4 UGB machen, wenn diese nicht wesentlich (§ 189a Z 10 UGB) sind (Z 1) oder diese dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen (Z 2). Die Anwendung der Z 2 ist im Anhang anzugeben.	§ 242 Abs 2 UGB	-	•	•	-	•	•
	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren <b>unbeschränkt haftender Gesellschafter</b> die Gesellschaft ist.	§ 238 Abs 1 Z 6 UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Fremdkapitalzinsen:</b> Angabe, ob von dem Wahlrecht der Aktivierung der Fremdkapitalzinsen Gebrauch gemacht wurde.	§ 203 Abs 4 UGB	•	•	•	•	•	•
	Angabe des <b>Gesamtbetrages</b> der im Geschäftsjahr als Bestandteil der Herstellungskosten <b>aktivierten Fremdkapitalzinsen</b> .	§ 203 Abs 4 UGB	-	•	•	-	•	•
	Erläuterung der <b>Anwendung der allgemein anerkannten Bewertungsmodelle</b> samt der herangezogenen zentralen Annahmen, wenn Unsicherheiten in Bezug auf die <b>Beteiligungsbewertung</b> (v.a. für Beteiligungen, bei denen das bilanzierende Unternehmen seinen Einfluss aktiv ausübt oder Synergieeffekte aus dem Halten der Beteiligung nutzt) für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage relevant sind.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 24 Rz 20	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
 (•) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zelle erläutert wird.  
 – für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
1c.	Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen							
<b>Tipp 4</b>	<b>Zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente</b> , die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gem § 204 Abs 2 UGB unterblieben ist, sind anzugeben: a) Buchwert <b>und</b> beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen und b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.	§ 238 Abs 1 Z 2 UGB AFRAC 14 Rz 71	-	•	•	-	•	•
	Falls ein inaktiver Markt zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes eines Wertpapiers des Anlage- oder Umlaufvermögens vorliegt, so ist über die Gründe für die Annahme eines inaktiven Marktes sowie über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurs oder Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert zu berichten.	§ 222 Abs 2 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 AFRAC 14 Rz 60	•	•	•	•	•	•
	Wenn bei volatilen Kursen rund um den Abschlussstichtag ein Durchschnittskurs herangezogen wird, ist im Anhang über die Durchschnittsbildung zu berichten.	§ 222 Abs 2 UGB iVm § 237 Abs 1 Z 1 AFRAC 14 Rz 63	•	•	•	•	•	•
	Bei einem Tausch bzw. einer Veräußerung finanzieller Vermögensgegenstände mit nahestehenden Personen bzw. Unternehmen ist der <b>Differenzbetrag</b> im Anhang anzugeben, der sich zwischen dem <b>fremdüblichen Wert</b> und dem <b>Wert eines finanziellen Vermögensgegenstandes</b> zum Zeitpunkt des Erwerbes ergibt.	§ 238 Abs 1 Z 12 UGB iVm AFRAC 14 Rz 33	-	•	•	-	•	•
	<b>Angabe</b> (durch Pensionsgeber) des <b>Buchwertes</b> der in <b>Pension gegebenen Vermögensgegenstände</b> bei <b>Pensionsgeschäften</b> (Verträge, durch die ein Unternehmen (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände (meist Wertpapiere) einem anderen Unternehmen (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt).	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 14 Rz 107	•	•	•	•	•	•
	Anteilsinhaber bei den Anteilen an <b>Investmentfonds</b> (Investmentfonds nach InvFG 2011 und Immobilienfonds nach ImmoInvFG) haben im Anhang die anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung der Fondsanteile anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob sie aktiviert wurden bzw. ob sie ausgeschüttet bzw. zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 14 Rz 102	•	•	•	•	•	•
	Angabe der <b>dinglichen Sicherheiten</b> (der in <b>Pension gegebenen Finanzanlagen</b> ) für Verbindlichkeiten.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 14 Rz 110	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
2. Vorräte								
	<b>Bei Anwendung einer Bewertungsmethode gemäß § 209 Abs. 2 UGB</b> (Gruppenbewertung mit gewogenem Durchschnittswert): Angabe der Unterschiedsbeträge für die jeweilige Gruppe, wenn die Bewertung im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlussstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen erheblichen Unterschied aufweist.	§ 238 Abs 1 Z 17 UGB	-	•	•	-	•	•
	Wenn in Ausnahmefällen das Verbot der Einbeziehung der Verwaltungs- und Vertriebskosten dazu führt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch mit zusätzlichen Anhangangaben (§ 222 Abs 2 UGB) nicht vermittelt werden kann, so können bei Aufträgen, deren Ausführung mehr als 12 Monate dauert, <b>angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten</b> angesetzt werden, falls eine verlässliche Kostenrechnung vorliegt und aus der weiteren Auftragsabwicklung keine Verluste drohen. Die Anwendung ist im Anhang anzugeben und zu begründen und ihr Einfluss auf die VFE-Lage ist darzulegen; der insgesamt über die Herstellkosten angesetzte Betrag ist anzugeben.	§ 206 Abs 3 UGB	•	•	•	•	•	•
	Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten <b>aktivierten Zinsen</b> .	§ 203 Abs 4 UGB	-	•	•	-	•	•
3. Forderungen								
	Angabe der <b>wechselfähigen Verbriefung</b> von Forderungen.	§ 225 Abs 4 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe der <b>Pauschalwertberichtigungen</b> zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz.	§ 226 Abs 5 UGB	-	•	•	-	•	•
<b>Tipp 5</b>	Erläuterungen, wenn im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ <b>Erträge</b> enthalten sind, die erst <b>nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam</b> werden, falls diese wesentlich sind.	§ 225 Abs 3 UGB	-	•	•	-	•	•
4. Eigenkapital								
	<b>Negatives Eigenkapital:</b> Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens Negatives Eigenkapital eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.	§ 225 Abs 1 UGB	•	•	•	•	•	•
	<b>Aufteilung des Grundkapitals</b> auf Aktiegattungen unter Angabe der Nennbeträge/Stückzahlen etc.	§ 241 Z 1 UGB	-	-	-	-	•	•
	<b>Übernommene Aktien</b> durch Treuhänder oder beherrschte Unternehmen als Gründer oder Zeichner oder im Rahmen bedingter Kapitalerhöhungen.	§ 241 Z 2 UGB	-	-	-	-	•	•

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	Angaben über Aktien, die im Geschäftsjahr aus einer <b>bedingten Kapitalerhöhung</b> oder einem <b>genehmigten Kapital</b> gezeichnet wurden.	§ 241 Z 3 UGB	-	-	-	-	•	•
	Angaben über das <b>genehmigte Kapital</b> .	§ 241 Z 4 UGB	-	-	-	-	•	•
	Angaben über den <b>Betrag</b> des unter den <b>Verbindlichkeiten</b> ausgewiesenen <b>nachrangigen Kapitals</b> .	§ 241 Z 5 UGB	-	-	-	-	•	•
	Angaben über das Bestehen von <b>Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen</b> oder <b>vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten</b> , unter Angabe der <b>Zahl</b> und der <b>Rechte</b> , die sie verbriefen.	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe von Forderungsverzichten unter Besserungsvereinbarungen, sowie Anhangsangaben gem. § 238 Abs 1 Z 5 UGB auch für bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen.	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 23 Rz 30f	-	•	•	-	•	•
	Für die in AFRAC-Stellungnahme 23 (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals) behandelten Finanzinstrumente wird empfohlen, die durch die Herabschreibung oder Wandlung entstehenden Veränderungen des Bilanzpostens im Anhang zu erläutern.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 23 Rz 32	•	•	•	•	•	•
	Angaben über das Bestehen einer <b>wechselseitigen Beteiligung</b> unter Angabe des beteiligten Unternehmens.	§ 241 Z 6 UGB	-	-	-	-	•	•
	<b>Kapitalistische Personengesellschaften:</b> Angabe, ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und Angabe der Vereinbarung hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie dessen Abgeltung.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 18 Rz 23	•	•	•	•	•	•
	<b>Kapitalistische Personengesellschaften:</b> Angabe der, gegebenenfalls vom Gesetz abweichenden, gesellschaftsvertraglichen Grundsätze zur Berechnung der den Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteile.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 18 Rz 23	•	•	•	•	•	•
	<b>Kapitalistische Personengesellschaften:</b> Angabe der Haftsumme der Kommanditisten, wobei, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird, davon ausgegangen wird, dass die Haftsumme mit der bedungenen Einlage übereinstimmt.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 18 Rz 23	•	•	•	•	•	•
	<b>Kapitalistische Personengesellschaften:</b> Angabe des Anteils des Gewinns, der für Wiederauffüllungsverpflichtungen zu verwenden ist.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 18 Rz 23	•	•	•	•	•	•
	<b>Kapitalistische Personengesellschaften:</b> betragsmäßige Angabe des im Posten „Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/Verlust (davon Gewinnvortrag)“ ausgewiesenen Verlustes und dessen Aufteilung auf Komplementäre und Kommanditisten.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 18 Rz 23	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	<b>Kapitalistische Personengesellschaften:</b> betragsmäßige Angabe bei einer alinearen Zuordnung der Kapital- bzw. Gewinnrücklagen.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 18 Rz 23	•	•	•	•	•	•
	<b>Kapitalistische Personengesellschaften:</b> betragsmäßige Angabe der genehmigten Entnahmen, die es neben nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen gibt.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 18 Rz 23	•	•	•	•	•	•
	Angabe des Vorschlags zur Ergebnisverwendung oder gegebenenfalls die Verwendung des Ergebnisses.	§ 238 Abs 1 Z 9 UGB	-	•	•	-	•	•
<b>Tipp 16</b>	Sofern der von der Ausschüttungssperre (gemäß § 235 UGB) erfasste Betrag nicht in der Bilanz beim Bilanzgewinn als „davon-Vermerk“ ausgewiesen wird, ist dieser Betrag im Anhang anzugeben. Zu beachten ist, dass aufgrund der Override-Verordnung eine zusätzliche Ausschüttungssperre in Frage kommt. Der von der Ausschüttung gesperrte Betrag ist gegebenenfalls aufzugliedern auf den Betrag, der auf Umgründungen gem. § 235 Abs. 1 UGB und auf den Betrag, der auf die Aktivierung latenter Steuern gem. § 235 Abs. 2 UGB und ggf. auf den aufgrund der Override-Verordnung von der Ausschüttung gesperrten Betrag entfällt.	§ 237 Abs 1 Z 1 UGB iVm AFRAC 31 Rz 21 § 3 Override-Verordnung	•	•	•	•	•	•
<b>5. Veränderungen von Kapital- und Gewinnrücklagen</b>								
	Wenn in der GuV Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen nicht dargestellt wurden, sind diese im Anhang auszuweisen. Im Falle eines Genussrechtskapitals mit Eigenkapitalcharakter sind die Vergütungen, die zur Wiederauffüllung eines durch Verlustanteile geschmäleren Genussrechtskapitals verwendet werden, gesondert (z.B. „Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals“) auszuweisen.	§ 231 Abs 5 UGB KFS/RL 13 Rz 44	•	•	•	•	•	•
<b>6. Hybride Finanzinstrumente (anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, davor empfohlen)</b>								
<b>Neu Tipp 18</b>	Angabe des <b>Verlustanteils</b> , sofern dieser nicht offen vom materiellen Eigenkapital abgesetzt wird	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 40 Rz 25	-	•	•	-	•	•
<b>Neu</b>	Angabe von <b>Agio/Disagio</b> , falls der Nennbetrag und das (Dis)Agio in einem Posten saldiert ausgewiesen werden	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 40 Rz 26	-	•	•	-	•	•
<b>Neu</b>	<b>Zur Qualifikation als Verbindlichkeit:</b> o Angabe einer <b>Verlustbeteiligung</b> , die die Rückzahlungsverpflichtung herabsetzt (Ausweis im Finanzerfolg mit Anhangangabe) o Angabe eines <b>Verlustanteils</b> , der nicht zur Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung führt, sofern Wesentlichkeit gegeben ist"	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 40 Rz 32	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
<b>Neu</b>	Angabe von <b>Informationen zur Qualität des begebenen hybriden Finanzinstruments</b> sowie seine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 40 Rz 34	-	•	•	-	•	•
<b>Neu</b>	Erläuterung der wesentlichen <b>Gründe für die Qualifizierung</b> eines hybriden Finanzinstruments als materielles Eigenkapital	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 40 Rz 35	-	•	•	-	•	•
<b>Neu</b>	Erläuterung der wesentlichen <b>vertraglichen Bedingungen</b> wie z.B.: o Art und Ausmaß der Vergütung und Verlustbeteiligung o Allfälliger <b>Vergütungsrückstand</b> o Bedingungen zur <b>Nachrangigkeit</b> o Betrag allfälliger <b>Wiederauffüllungsverpflichtung</b> o Frühestmögliche <b>Kündigungs- und Auszahlungstermine</b> bzw jene (Rest-)Dauer, für welche die Erfüllung der zum Eigenkapitalausweis berechtigenden Kriterien gegeben sind"	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 40 Rz 35	-	•	•	-	•	•
<b>Neu</b>	Soweit für ein möglichst getreues Bild der Finanzlage erforderlich, sind abhängig von Bedeutung, Art und Umfang des hybriden Finanzinstruments die wesentlichen <b>vertraglichen Bedingungen eines als Verbindlichkeit ausgewiesenen hybriden Finanzinstruments analog zu erläutern.</b>	§ 238 Abs 1 Z 5 UGB iVm AFRAC 40 Rz 36	-	•	•	-	•	•
<b>7. Investitionszuschüsse</b>								
	<b>Investitionszuschüsse</b> bei Unternehmen und ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor: Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Entwicklung während des Geschäftsjahres.	§ 222 Abs 2 UGB AFRAC 6 Rz 26	•	•	•	•	•	•
<b>8. Rückstellungen</b>								
	Angabe zu den Personalrückstellungen bei ausgelagerten Verpflichtungen, wenn die Auslagerung nicht alle Risikokomponenten umfasst oder keine vollständige Schuldbefreiung eingetreten ist und daher trotz Auslagerung eine Rückstellung zu passivieren ist, sind die Höhe der Verpflichtung vor Saldierung und der Wert der vom selbständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte anzugeben.	§ 222 Abs 2 AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98	•	•	•	•	•	•
	Angabe zu den Personalrückstellungen bei rückgedeckten Verpflichtungen. Bei Verpfändung der Ansprüche an die Anspruchsberechtigten sind die Höhe der Verpflichtung vor Saldierung und der Wert der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung anzugeben.	§ 222 Abs 2 AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98	•	•	•	•	•	•
	Erläuterung der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen <b>Rückstellungen</b> , wenn sie einen erheblichen Umfang haben.	§ 238 Abs 1 Z 15 UGB	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
9. Verbindlichkeiten								
	Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer <b>Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren</b> sowie der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die <b>dingliche Sicherheiten</b> bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheit.	§ 237 Abs 1 Z 5 UGB	•	•	•	•	•	•
<b>Tipp 6</b>	Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag <b>zahlungswirksam</b> werden, soweit es sich um eine wesentliche Information handelt.	§ 225 Abs 6 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe über den Betrag des unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen <b>nachrangigen Kapitals</b> .	§ 241 Z 5 UGB	-	-	-	-	•	•
	<b>Genussrechte:</b> allfällige andere Bedingungen des Kapitals, insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung, ein allfälliger Vergütungsrückstand, der in Jahren mit einem positiven Jahresergebnis nachzuzahlen ist, die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit und bei Nachrangigkeit deren Bedingungen.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 13 Rz 30	•	•	•	•	•	•
	<b>Genussrechte:</b> falls Ausweis als <b>gesonderter Hauptposten</b> der Bilanz, ist dies im Anhang zu begründen.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 13 Rz 31	•	•	•	•	•	•
	<b>Genussrechte:</b> Angabe der <b>künftigen Belastungen</b> durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genussrechtsinhaber zu leisten sind, wenn die Zuführungen von Genussrechtskapital <b>erfolgs-wirksam vereinnahmt</b> wurden. Erfüllungsrückstände für Vorjahre sind gesondert anzuführen.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 13 Rz 32	•	•	•	•	•	•
	Wenn bei Inanspruchnahme von Genussrechtskapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht, ist der Betrag der Wiederauffüllungsverpflichtung im Anhang anzugeben.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 13 Rz 47	•	•	•	•	•	•
	<b>Beim Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter:</b> Der Betrag der Vergütungen für Genussrechtskapital ist, sofern nicht in der GuV beim Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ als davon-Vermerk ausgewiesen, im Anhang anzugeben.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 13 Rz 50	•	•	•	•	•	•
	<b>Beim Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter:</b> Wird durch eine Beteiligung des Genussrechtsinhabers am Verlust die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten herabgesetzt, ist der daraus resultierende Ertrag im Finanzierungsbereich gesondert auszuweisen (z.B. „Ertrag aus der Herabsetzung des Genussrechtskapitals“) und im Anhang zu erläutern.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 13 Rz 51	•	•	•	•	•	•
	Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Betrag der Einlagen von <b>stillen Gesellschaftern</b> .	§ 238 Abs 1 Z 16 UGB	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
10.	Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen							
<b>Tipp 7</b>	<b>Aufgliederung der gem. § 237 Abs 1 Z 2 UGB</b> anzugebenden Haftungsverhältnisse und Erläuterungen dieser.	§ 238 Abs 1 Z 14 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe der <b>Ausgaben</b> und der <b>finanziellen Verpflichtungen im Umweltbereich</b> als sonstige finanzielle Verpflichtungen.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 11	•	•	•	•	•	•
	Angabe des Gesamtbetrags der Haftungsverhältnisse (§ 199) sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen, sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit; etwaige Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken.	§ 237 Abs 1 Z 2 UGB	•	•	•	•	•	•
11.	Latente Steuern							
	Angabe, auf welchen <b>Differenzen</b> oder <b>steuerlichen Verlustvorträgen</b> die latenten Steuern beruhen und mit welchen <b>Steuersätzen</b> (und deren Veränderungen) die Bewertung erfolgt ist. Weiters sind die im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten <b>Bewegungen der latenten Steuersalden</b> anzugeben, wobei qualitative Angaben zur Art der bestehenden Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge regelmäßig ausreichend sind, um die Erläuterungspflicht zu erfüllen und künftiges Nutzenpotential aufzuzeigen; ebenso kann auch die Darstellung der Bewegungen der latenten Steuersalden qualitativ erfolgen.	§ 238 Abs 1 Z 3 UGB iVm AFRAC 30 Rz 38f	-	•	•	-	•	•
	Wenn kleine Gesellschaften iS des § 189 Abs 1 Z 1 und Z 2 UGB (Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften) aktive latente Steuern bilanzieren, müssen sie die <b>unverrechneten Be- und Entlastungen</b> im Anhang aufschlüsseln.	§ 198 Abs 9 UGB	•	-	-	•	-	-
	Angabe und Erläuterung der <b>substantiellen Hinweise</b> auf ein ausreichendes zu <b>versteuerndes Ergebnis</b> in der Zukunft, die den Ansatz der Verlustvorträge rechtfertigen. Qualitative Angaben sind regelmäßig ausreichend.	§ 198 Abs 9 letzter Satz UGB iVm § 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 30 Rz 40	-	•	•	-	•	•
	Erläuterung der Ausübung der <b>Wahlrechte</b> betreffend latente Steuern.	§ 237 Abs 1 Z 1 UGB iVm AFRAC 30 Rz 41	-	•	•	-	•	•
	Um den Abschluss so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird, sind gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu machen.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 30 Rz 42	•	•	•	•	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
E Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung								
	<b>Aufgliederung der Umsatzerlöse</b> nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden. <b>Keine Aufgliederung</b> muss erfolgen, wenn dadurch dem Unternehmen ein erheblicher Nachteil droht, die Anwendung der Ausnahme ist anzugeben.	§ 240 UGB	-	-	•	-	-	•
	Bei Anwendung des <b>Umsatzkostenverfahrens</b> : Angabe der Material- und Personalaufwendungen analog zum Gesamtkostenverfahren.	§ 238 Abs 1 Z 13 UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Aufwendungen für Abfertigungen</b> aus dem Gliederungsschema gem § 231 Abs 2 Z 6 lit b sublit aa UGB oder in der entsprechenden Angabe gem. § 238 Abs 1 Z 13 UGB oder ein Hinweis, dass der Betrag nur noch aus <b>Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</b> besteht.	§ 239 Abs 1 Z 2 UGB	-	•	•	-	•	•
	Aufgliederung des <b>Pensionsaufwands</b> in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder ein finanzieller Vermögensgegenstand im Fall ausgelagerter oder rückdeckender Verpflichtungen) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind.	§ 236 iVm § 237 Abs 1 Z 4 UGB, AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98 iVm § 222 Abs 2 UGB	•	•	•	-	•	•
	<b>Aufwendungen oder Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder</b> und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind.	§ 236 iVm § 237 Abs 1 Z 4 UGB, AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98 iVm § 222 Abs 2 UGB	•	•	•	-	•	•
	In welchem Posten der GuV die <b>Änderungen der Personalrückstellungen</b> ausgewiesen sind und Erläuterungen allfälliger im Finanzergebnis erfasster Beträge	§ 236 iVm § 237 Abs 1 Z 4 UGB, AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98 iVm § 222 Abs 2 UGB	•	•	•	-	•	•
	<b>Wesentliche periodenfremde Aufwendungen oder Erträge</b> betreffend Personalrückstellungen (z.B. aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Rechnungszinssatzes oder der verwendeten Wahrscheinlichkeitsannahmen).	§ 236 iVm § 237 Abs 1 Z 4 UGB, AFRAC 27 (Dezember 2020) Rz 98 iVm § 222 Abs 2 UGB	•	•	•	-	•	•
	Falls der Unterschiedsbetrag aus der Berechnung der Personalrückstellungen auf Grundlage der geänderten biometrischen Rechnungsgrundlagen wesentlich ist und im Geschäftsjahr zur Gänze aufwandswirksam berücksichtigt werden soll, ist der entsprechende GuV-Posten (innerhalb des Personalaufwands!) durch zusätzliche Anhangangaben so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der VFE-Lage vermittelt wird.	§ 222 Abs 2 iVm Override-Verordnung	•	•	•	•	•	•
	<b>Gewinngemeinschaften</b> : Angabe der in Beteiligungserträgen enthaltenen Erträge sowie in den Aufwendungen aus Finanzanlagen enthaltenen Aufwendungen aus Gewinngemeinschaften.	§ 238 Abs 1 Z 21 UGB	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
<b>Tipp 14</b>	<b>Aufwendungen für den Abschlussprüfer</b> , aufgeschlüsselt nach Tätigkeitsbereichen. Diese Angabe <b>kann unterbleiben</b> , wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen und eine derartige Information darin enthalten ist.	§ 238 Abs 1 Z 18 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe des Betrages und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von <b>außerordentlicher Größenordnung</b> oder von <b>außerordentlicher Bedeutung</b> .	§ 237 Abs 1 Z 4 UGB	•	•	•	•	•	•
	<b>Beim Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter</b> : Der Betrag der Vergütungen für Genussrechtskapital ist, sofern nicht in der GuV beim Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ als davon-Vermerk ausgewiesen, im Anhang anzugeben.	§ 222 Abs 2 UGB KFS/RL 13 Rz 50	•	•	•	•	•	•
F	Sonstige Angaben							
1.	Finanzinstrumente							
1.1.	Derivative Finanzinstrumente							
<b>Tipp 8</b>	Für jede Kategorie <b>derivativer Finanzinstrumente</b> (Definition ist in § 238 Abs 2 UGB vorgesehen): a) Art und Umfang der Finanzinstrumente und b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gem § 189a Z 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie des Buchwerts und des Bilanzpostens. Bei Bildung einer Bewertungseinheit zwischen strukturiertem Finanzinstrument und Sicherungsgeschäft sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie in die Anhangangabe aufzunehmen.	§ 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 UGB iVm § 238 Abs 2 iVm AFRAC 15 Rz 141	-	•	•	-	•	•
	Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (§ 189a Z 4) sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden.	§ 238 Abs 2 UGB	-	•	•	-	•	•
	Wenn im Zusammenhang mit Derivaten Sicherungseinlagen (sog Margins) geleistet werden und eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (zB Wertpapieren) erfolgt, ist dies entsprechend im Anhang offenzulegen.	§ 222 Abs 2 UGB iVm § 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 238 Abs 2 iVm AFRAC 15 Rz 28	-	•	•	-	•	•
	Bei Glattstellen eines Derivats: im Falle eines saldierten Ausweis mit dem derivaten Gegengeschäft sind die saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung im Anhang anzugeben.	§ 222 Abs 2 UGB iVm § 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 238 Abs 2 iVm AFRAC 15 Rz 152						

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	Im Anhang ist über die Bilanzierung eines Portfolio-Handelshedge (Voraussetzungen gem AFRAC 15 Rz 127 müssen kumulativ vorliegen) zu berichten; insbesondere sind die folgenden Angaben zu machen: o Widmung des Portfolio-Handelshedges und Art(en) der einbezogenen Finanzinstrumente (neu); o Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio; o Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio; o Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich der Portfolio-Handelshedge als Ganzes ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung	§ 236 iVm AFRAC 15 Rz 155	-	•	•	-	•	•
	Die negativen Marktwerte von Derivaten, die nicht in der Bilanz erfasst wurden (weil eine Absicherung zukünftiger Zahlungsströme erfolgt ist), sind im Anhang gesondert anzugeben und es ist zu begründen, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.	§ 222 Abs 2 UGB iVm § 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 238 Abs 2 iVm AFRAC 15 Rz 154	-	•	•	-	•	•
<b>1.2. Sicherungsbeziehungen (Zusatzinformationen zu Derivaten)</b>								
	Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
	Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden und Risikoarten, für die eine Absicherung zukünftiger Zahlungsströme oder erwarteter Transaktionen bilanziert wird	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
	Art und Umfang der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
	Art und Umfang der in qualifizierten Sicherungsbeziehungen eingesetzten Sicherungsgeschäfte	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
	Beizulegender Zeitwert dieser Derivate	§ 238 Abs 1 Z 1 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe des Absicherungszeitraumes	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
	Darstellung der Methode der Effektivitätsmessung	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
	Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste (negative beizulegende Zeitwerte) aus Derivaten, sowie die entsprechende Begründung warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 154	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
<b>Neu</b>	<b>(anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, davor empfohlen)</b> Vorzeitige Beendigung von Sicherungsbeziehungen wegen Wegfalls von Voraussetzungen und deren bilanzielle Behandlung.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
<b>Neu</b>	<b>(anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, davor empfohlen)</b> Ausgleichszahlungen aus der Beendigung von Sicherungsgeschäften und deren bilanzielle Behandlung.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 15 Rz 153	-	•	•	-	•	•
<b>2. Pillar II</b>								
<b>Tipp 17</b>	a) Angabe, dass gemäß § 198 Abs. 10 Satz 3 Z 4 UGB keine latenten Steuern, die aus der Anwendung des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes entstehen, angesetzt wurden.	§ 238 Abs 1 Z 3a iVm § 198 Abs 10 Satz 3 Z 4 UGB iVm KSW-Fachhinweis zu Pillar II	-	•	•	-	•	•
	b) Angabe von bekannten oder verlässlich abschätzbaren qualitativen und quantitativen Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Auswirkungen der Pillar-II-Gesetzgebung auf die laufenden (tatsächlichen) Ertragsteuern zum Ende der Berichtsperiode zu verstehen.	§ 238 Abs 1 Z 3a UGB iVm KSW Fachhinweis zu Pillar II	-	•	•	-	•	•
	c) Erläuterung der erwarteten künftigen Auswirkungen aus der Anwendung des MinBestG und vergleichbarer ausländischer Gesetze auf den Steueraufwand oder Steuerertrag der Gesellschaft.	§ 238 Abs 1 Z 3a UGB iVm KSW Fachhinweis zu Pillar II	-	•	•	-	•	•
	d) Soweit Auswirkungen für die Angaben gemäß b) und c) nicht bekannt oder vernünftig abschätzbar sind, sind eine diesbezügliche Erläuterung sowie Informationen zum Fortschritt, den das Unternehmen zur Abschätzung der Auswirkungen der Pillar-II-Gesetzgebung gemacht hat, anzugeben.	§ 238 Abs 1 Z 3a UGB iVm KSW Fachhinweis zu Pillar II	-	•	•	-	•	•
<b>KSW-Empfehlung</b>	<b>Zusätzliche Angaben aus steuerlichen Gründen</b> Angabe des (Gesamt-)Betrags der steuerlichen Verlustvorträge und der steuerlich noch nicht geltend gemachten Siebentelabschreibungen im Sinne des § 12 Abs 3 Z 2 KStG, sofern dafür keine aktiven latenten Steuern angesetzt wurden oder angesetzt werden konnten.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KSW Fachhinweis zu Pillar II	-	•	•	-	•	•
	Angabe des vollen Betrags der Hauptschuld, welche sich aus einer etwaigen gesamtschuldnerischen Haftung aller österreichischen Gesellschaften für die nationale Ergänzungssteuer ergibt.	§ 199 iVm § 237 Abs 1 Z 2 UGB	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
 (\*) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zelle erläutert wird.  
 – für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
3. Gruppenbesteuerung								
<b>Tipp 10</b>	Es sind beim Gruppenträger und beim Gruppenmitglied folgende Sachverhalte anzugeben: wesentliche <b>Grundzüge des Gruppenvertrages</b> . Der Betrag der Steuerumlagen ist entweder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang aufzugliedern. Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen. Wenn beim Gruppenmitglied im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ keine anderen Komponenten (zB latente Steuern) enthalten sind, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz „(aus Steuerumlage)“ zu ergänzen.	§ 238 Abs 1 Z 20 UGB iVm AFRAC 30 Rz 46	-	•	•	-	•	•
	Angabe des angewendeten Steuersatzes. Sollte bei Anwendung der Periodenabrechnungsmethode zwischen Gruppenträger und Gruppenmitglied ein geringerer als der aktuell (bzw künftig) gültige Körperschaftsteuersatz vereinbart sein, ist für die Bemessung der latenten Steueransprüche und -schulden der in der Steuerumlagevereinbarung vereinbarte feste Umlagesatz heranzuziehen. Ist der nach der Steuerumlagevereinbarung erwartete effektive Umlagesatz jedoch nicht abschätzbar, weil dieser in Abhängigkeit von der künftigen Ergebnissituation der Unternehmensgruppe oder des Gruppenmitglieds variiert, ist der aktuell (bzw künftig) gültige Körperschaftsteuersatz, höchstens aber der vereinbarte Umlagesatz zu verwenden.	§ 238 Abs 1 Z 3 UGB iVm AFRAC 30 Rz 49	-	•	•	-	•	•
	Wird keine Rückstellung iZm der Gruppenbesteuerung gebildet oder liegt der angesetzte Wert unter dem nominellen Betrag der künftigen Belastung, ist der nicht rückgestellte Betrag gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB außer bei Unwesentlichkeit im Anhang anzugeben.	§ 237 Abs 1 Z 2 UGB iVm AFRAC 30 Rz 55 und 66	-	•	•	-	•	•
3. Außerbilanzielle Geschäfte								
<b>Tipp13</b>	<b>Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte</b> . Angabe von Art, Zweck und finanziellen Auswirkungen der nicht in der Bilanz enthaltenen und auch nicht gem. § 237 Z 8 UGB oder § 199 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, <b>wesentlich</b> sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.	§ 238 Abs 1 Z 10 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe der Fristigkeiten wird empfohlen: gesonderte Angabe von kurzfristigen (weniger als ein Jahr), mittelfristigen (zwischen einem Jahr und fünf Jahre) und langfristigen (mehr als fünf Jahren) Gesamtzahlungsbeträgen.	§ 222 Abs 2 UGB AFRAC 7 Rz 20	-	•	•	-	•	•
	Wesentliche Ersparnisse von künftigen Vergütungen, die dadurch entstehen, dass ein Anteil des Genussrechtskapitals an einem Verlust zu keiner Kürzung der Rückzahlungsverpflichtung führt, sondern in künftigen Gewinnjahren gegen Vergütungen an die Genussrechtsinhaber aufgerechnet wird (Vormerkposten für die künftige Gewinnverteilung), sind im Anhang anzugeben.	§ 238 Abs 1 Z 10 UGB iVm KFS/RL 13 Rz 52	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
 (\*) Zur grundsätzlichen Angabepflicht gibt es eine Erleichterungsbestimmung, die in der darauffolgenden Zelle erläutert wird.  
 – für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
4. Related Parties								
	<b>Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen</b> , einschließlich des Wertumfanges der Geschäfte, der Art der Beziehung, sofern die Geschäfte wesentlich sind und unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern für die Beurteilung der Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Finanzlage der Gesellschaft keine getrennten Angaben benötigt werden. Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen sind ausgenommen, wenn die an den Geschäften beteiligten Tochterunternehmen unmittelbar und mittelbar in 100%igen Anteilsbesitz ihres Mutterunternehmens stehen.	§ 238 Abs 1 Z 12 UGB	-	(•)	•	-	(•)	•
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> mittelgroße Gesellschaften können Angaben gem § 238 Abs 1 Z 12 UGB auf Geschäfte beschränken, die mit ihren Gesellschaftern, die eine Beteiligung (§189a Z 2 UGB) halten, mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst beteiligt ist oder mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats geschlossen werden.	§ 238 Abs 1 Z 12 iVm § 238 Abs 3 UGB	-	•	-	-	•	-
	Wenn <b>Auskünfte</b> (zB mit Familienangehörigen abgeschlossene Geschäfte,...) von Organmitgliedern, nahestehenden Unternehmen und Personen, etc <b>verweigert</b> werden ist eine entsprechende Anhangangabe zu überlegen.	§ 222 Abs 2 UGB iVm AFRAC 10	•	•	•	•	•	•
5. Angaben zu Arbeitnehmern und Organen								
	Angabe der <b>durchschnittlichen Zahl</b> der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres.	§ 237 Abs 1 Z 6 UGB	•	•	•	•	•	•
	Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres in <b>Arbeiter und Angestellte</b> .	§ 239 Abs 1 Z 1 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe der <b>Vorschüsse und Kredite</b> unter Angabe der Zinsen, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls <b>zurückgezahlten oder erlassenen Beträge</b> , sowie der zu Gunsten dieser Personen eingegangenen <b>Haftungsverhältnisse</b> . Die Angaben sind zusammengefasst für jede dieser Personengruppen zu machen. Sinnvoll, aber nicht zwingend, ist eine Negativklausel, falls keine Kredite/Vorschüsse gewährt wurden.	§ 237 Abs 1 Z 3 UGB	•	•	•	•	•	•
<b>Tipp 11</b>	<b>Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen</b> , getrennt nach solchen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte und für andere Arbeitnehmer.	§ 239 Abs 1 Z 3 UGB	-	(•)	(•)	-	(•)	(•)
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 Abs 1 Z 3 UGB weniger als 3 Personen betrifft, kann sie, außer in Fällen des § 243b Abs 2 Z 3 UGB, unterbleiben.	§ 239 Abs 1 Z 3 iVm § 242 Abs 4 UGB	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
<b>Tipp 12</b>	<b>Bezüge</b> der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen gesondert für jede Personengruppe, und zwar: a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sowie b) die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen.	§ 239 Abs 1 Z 4 UGB	-	(•)	(•)	-	(•)	(•)
	<b>Erleichterungsbestimmung:</b> Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 Abs 1 Z 4 UGB weniger als 3 Personen betrifft, kann sie, außer in Fällen des § 243b Abs 2 Z 3 UGB, unterbleiben.	§ 239 Abs 1 Z 4 iVm § 242 Abs 4 UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Eingeräumte Optionen:</b> Anzahl und Aufteilung der insgesamt und der im Geschäftsjahr eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder. Anzugebende Details: jeweils beziehbare Anzahl an Aktien, Ausübungspreis oder die Grundlagen bzw. Formel zu seiner Berechnung, Laufzeit, zeitliche Ausübungsfenster, Übertragbarkeit der Optionen, allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien, Art der Bedienung der Optionen	§ 239 Abs 1 Z 5 lit a UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Ausgeübte Optionen:</b> Anzahl, Aufteilung und Ausübungspreis der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder.	§ 239 Abs 1 Z 5 lit b UGB	-	•	•	-	•	•
	<b>Eingeräumte Optionen:</b> Angabe des Schätzwerts (allenfalls die Bandbreite des Schätzwerts) der eingeräumten Optionen zum Bilanzstichtag sowie des Werts der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung.	§ 239 Abs 1 Z 5 lit c UGB	-	-	nur kapital- marktnotierte	-	-	nur kapital- marktnotierte
	<b>Zusätzliche Angaben zu Optionen.</b> a) Angabe der Auswirkungen bei erstmaliger Anwendung dieser AFRAC Stellungnahme, verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2008 beginnen. b) Angabe des Aufwands für anteilsbasierte Vergütungen, wenn der Aufwand nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten (Unter-) Posten dargestellt wird. c) Zu wesentlichen Wertminderungen der Wertsteigerungsrechte bzw. nicht in Anspruch genommenen Rechten ist anzugeben, dass es sich um Berichtigungen des Aufwands aufgrund von anteilsbasierten Vergütungen handelt.	§ 222 Abs 2 UGB AFRAC 3 Rz 55a und 26 und 51	-	•	•	-	•	•

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
U nur bei Umgründungen  
– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
	<b>Anteilsbasierte Vergütungen (Pflichtangaben gemäß IFRS 2.44 bis 2.52):</b> - Eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung - Die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der Ausübungspreise - Der gewichtete Durchschnittskurs der in der Berichtsperiode ausgeübten Rechte am Tag der Ausübung bzw. in der Berichtsperiode - Für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Rechte die Bandbreite der Ausübungspreise (mit Untergliederung in Gruppen, wenn die Bandbreite sehr groß ist) und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit - Für die in der Berichtsperiode eingeräumten Rechte der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag und Informationen über deren Ermittlung - Für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden: eine Erklärung warum die Änderungen vorgenommen wurden, der aufgrund der Änderungen gewährte zusätzliche Zeitwert, die Bestimmung des gewährten zusätzlichen beizulegenden Zeitwerts - Um die Auswirkungen verständlich zu machen, sind anzugeben: der erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen (mit gesonderter Angabe der Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente) sowie für Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen der Buchwert am Ende der Periode und der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Periode (Barausgleich für ausübbar Rechte)	§ 236 Satz 1 UGB iVm AFRAC 3 Rz 52	-	•	•	-	•	•
	Angabe der Mitglieder des <b>Vorstands</b> und des <b>Aufsichtsrats</b> .	§ 239 Abs 2 UGB	-	•	•	-	•	•
6.	Umgründungen							
	Gesonderte Darstellung und Erläuterung, wenn sich auf Grund der Reinvermögensminderung durch Abspaltung ein Bilanzverlust ergibt oder sich dadurch ein bereits davor bestehender Bilanzverlust erhöht.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 46	U	U	U	U	U	U
	Angabe der <b>Verminderung bzw. Erhöhung</b> des bilanziellen Eigenkapitals durch <b>Abspaltung</b> .	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 50	U	U	U	U	U	U
	Die übernehmende Gesellschaft sollte bei Wesentlichkeit erläutern, dass in der GuV <b>Ergebnisan-teile</b> für einen Zeitraum <b>enthalten</b> sind, für den <b>kein wirtschaftliches Eigentum</b> an dem zugrunde liegenden Vermögen bestanden hat; keine konkreten Zahlenangaben erforderlich.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 71	U	U	U	U	U	U

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
 U nur bei Umgründungen  
 – für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
Bei der <b>Umgründung zur Neugründung</b> erhält die übernehmende Gesellschaft auch die Ergebnisse aus dem übernommenen Vermögen für den Zeitraum zwischen dem Umgründungsstichtag und dem ersten Jahresabschlussstichtag. Dies kann dazu führen, dass im ersten Jahresabschluss das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten enthalten ist. Dieses <b>Ergebnis</b> des ersten Geschäftsjahres ist bei der übernehmenden Gesellschaft <b>zu erläutern</b> .	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 77	U	U	U	U	U	U	
Die übertragende Gesellschaft hat den <b>Saldo</b> (umgründungsbedingte Ergebnisübernahme aus Vorperioden) von zwischen <b>Umgründungs- und Abschlussstichtag</b> bewirkten Erträgen und Aufwendungen anzugeben und zu erläutern, insbesondere dass <b>Gewinne nicht für Ausschüttungszwecke</b> zur Verfügung stehen.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 68	U	U	U	U	U	U	
Erläuterung bei Wesentlichkeit: Einstellung des <b>abzuführenden Gewinns</b> in eine <b>Rücklage</b> .	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 68	U	U	U	U	U	U	
Erläuterung des Sonderpostens „ <b>Umgründungsbedingte Übernahme eines Ergebnisses aus Vorperioden</b> “.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 69	U	U	U	U	U	U	
Erläuterung des Postens „ <b>Reinvermögensminderung durch Umgründung</b> “ bei Wesentlichkeit. Wird gemäß § 231 Abs 5 UGB auf den Ausweis der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen und (falls wesentlich) zu erläutern.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 45	U	U	U	U	U	U	
Erläuterung des Umgründungsmehrwerts (dies gilt nicht nur im Jahr der Umgründung).	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 102	U	U	U	U	U	U	
Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der untergehenden Anteile und dem Saldo des zu Buchwerten oder zu beizulegenden Werten bewerteten übernommenen Vermögens (Verschmelzungsverlust oder -gewinn) ist in der Gewinn- und Verlustrechnung einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 111	U	U	U	U	U	U	
Wird der beizulegende Wert der untergehenden Beteiligung auf die Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft übertragen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Wert und dem Buchwert der untergehenden Beteiligung in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit zu erläutern.	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 127	U	U	U	U	U	U	
Sind Beträge infolge einer Umgründung <b>nicht vergleichbar</b> , so ist entweder die <b>fehlende Vergleichbarkeit</b> oder die Tatsache der <b>Anpassung</b> der Vorjahresbeträge <b>anzugeben</b> und <b>zu erläutern</b> .	§ 222 Abs 2 UGB iVm KFS/RL 25 Rz 174	U	U	U	U	U	U	

\* Wenn eine Kleinstkapitalgesellschaft einen Anhang erstellt, gelten für den Anhang die Bestimmungen für kleine Gesellschaften.  
U nur bei Umgründungen

– für diese Größenklasse nicht anwendbar

Checkliste für den Anhang nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung		Gesetzliche Grundlage	GmbH			AG		
			klein*	mittel	groß	klein*	mittel	groß
G	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag							
	Angabe der Art und finanziellen Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt werden. Bei Fehlen von derartigen Vorgängen ist ein Negativvermerk empfehlenswert.	§ 238 Abs 1 Z 11 UGB	-	•	•	-	•	•
	Angabe der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung stehen.	§ 238 Abs 1 Z 11 UGB KFS/RL 28 Rz 28	-	•	•	•	•	•
	Kleine Aktiengesellschaften haben zusätzlich die Angabe nach § 238 Abs 1 Z 11 UGB (wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag) zu machen.	§ 237 Abs 2 UGB	-	-	-	•	-	-

## Tipp 1

### Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

#### Was fällt unter die geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen?

Die Berichterstattung erfaßt die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu übergeordneten als auch zu untergeordneten Unternehmen sowie zu Schwestergesellschaften, falls eine gemeinsame Muttergesellschaft gemäß § 244 UGB besteht.

#### Welche Anhangangaben sind hier denkbar?

Sämtliche wesentlichen Leistungsbeziehungen mit Konzerngesellschaften (wie Einkauf und Verkauf von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Finanzierungsgeschäfte etc.), die Funktion der Gesellschaft im Konzernverbund (z.B. Holding, Servicegesellschaft, Handelsgesellschaft) sowie auch wesentliche zugrundeliegende Verträge sollten hier erläutert werden. Die Angaben werden umso umfangreicher sein, je mehr die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf Konzernbeziehungen aufbaut. Auch Umgründungsvorgänge bzw. Umstrukturierungen im Konzern im Vergleich zum Vorjahr können hier dargestellt werden. Weiters muss angegeben werden, mit welchen Unternehmen Gewinnabführungsverträge bestehen, ob die Gewinnabführung den gesamten Gewinn erfasst und ob Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter zu leisten sind sowie ob eine Verlustausgleichsverpflichtung vereinbart worden ist.

## Tipp 2

### Zusammengefasste Posten

#### Wann können Posten in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst werden?

Bei den mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und den mit Buchstaben gekennzeichneten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung können Zusammenfassungen vorgenommen werden.

#### Wann ist eine Zusammenfassung sinnvoll?

Wenn damit die Klarheit der Darstellung verbessert wird oder auch wenn eine Aufteilung auf verschiedene Posten nur willkürlich möglich ist.

#### Bei welchen Posten kommen Zusammenfassungen häufig vor?

Bilanz: Anlagevermögen, Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten.

Gewinn- und Verlustrechnung: Materialaufwendungen, Personalaufwendungen, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen.

## Tipp 3

### Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

#### Welche Verpflichtungen sind von dieser Angabe umfasst?

Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverhältnissen über Sachanlagen.

#### Welche Verträge müssen in die Angabe einbezogen werden?

Maßgeblich sind nur zum Stichtag bereits abgeschlossene Verträge.

#### Welcher Betrag ist anzugeben?

Der Betrag der Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahres sowie der Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre. Wertsicherungsklauseln oder andere variable Zinsbestandteile müssen ebenso berücksichtigt werden wie laufende Betriebskosten, wenn sie Teil des Mietzinses sind.

#### Wie ist die Laufzeit von Verträgen zu bestimmen?

Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen ist auf die wahrscheinliche (wirtschaftliche) Laufzeit abzustellen. Wenn eine Kündigungsmöglichkeit besteht, sollte diese nur dann berücksichtigt werden, wenn mit einer Ausübung des Kündigungsrechts gerechnet wird!

#### Was ist in Bezug auf Leasing besonders zu beachten?

Eine Angabe entfällt, wenn das Leasingobjekt wegen wirtschaftlichen Eigentums (finance lease) ohnehin aktiviert wurde. Ist ein Leasingvertrag derart gestaltet, dass ein wirtschaftlicher Zwang besteht, das Objekt bei Vertragsablauf zu erwerben, und würde Ihrem Unternehmen durch den Nichterwerb des Objekts ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen, sind auch derartige Aufwendungen in die Angabe miteinzubeziehen. Dasselbe gilt für allfällige Andienungsrechte des Leasinggebers, mit deren Ausübung zu rechnen ist.

#### Wie kann diese Anhangangabe am besten dargestellt werden?

Wir empfehlen die Darstellung in Form einer Tabelle:

	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäftsjahren EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen davon gegenüber verbundenen Unternehmen	XX.XXX XX.XXX	XX.XXX XX.XXX
Verpflichtungen aus Mietverträgen davon gegenüber verbundenen Unternehmen	XX.XXX XX.XXX	XX.XXX XX.XXX
sonstige Verpflichtungen	XX.XXX	XX.XXX
<b>Summe</b>	<b>XX.XXX</b>	<b>XX.XXX</b>

## Tipp 4

### Zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden

#### Wann werden zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen?

Wenn bei der Bewertung der Finanzanlagen nicht von der Möglichkeit (Wahlrecht!) der außerplanmäßigen Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert bei voraussichtlich nicht dauerhafter Wertminderung Gebrauch gemacht wird. Solche Fälle finden sich häufig bei Wertpapieren (Anleihen und Aktien), aber auch bei Anteilen an anderen Unternehmen (z.B. bei negativem Eigenkapital des Tochterunternehmens).

### Was muss hier angegeben werden?

Den Buchwert und den beizulegenden Zeitwert (z.B. Börsenkurs eines Wertpapiers), die Gründe für die Unterlassung der Abschreibung sowie die Anhaltspunkte, die auf eine nur vorübergehende Wertminderung hindeuten. Die Offenlegung ist entweder für einzelne Vermögensgegenstände oder für angemessene Gruppierungen (z.B. festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsten Anleihen, Nullkuponanleihen etc.) zu machen.

### Was sind denkbare Anhaltspunkte für eine nur vorübergehende Wertminderung?

Bei Wertpapieren z.B. feststellbare Werterhöhungen zwischen Abschlussstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses, bei Beteiligungen etwa fundierte und nachvollziehbare Erwartungen und Chancen hinsichtlich weiterer Werterhöhungen bei Anlaufverlusten, Kurzfristigkeit von Ergebnisschwankungen oder eingeleiteten und geplanten Maßnahmen, die voraussichtlich zu einer Zeitwerterhöhung führen.

## Tipp 5

### In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen enthaltene Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden

#### Was versteht man darunter?

Es handelt sich um Erträge, die wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, die aber erst nach dem Abschlussstichtag fällig werden. Sie hängen oft mit wiederkehrenden Leistungen zusammen.

#### Welche Posten fallen unter diese Anhangangabe?

Beispiele dafür sind etwa abgegrenzte Zinserträge, sonstige abgegrenzte Erträge wie Rabatte oder Boni für das abgelaufene Geschäftsjahr, Ansprüche aus Versicherungsentschädigungen oder bestimmte Steuererstattungsansprüche, soweit diese Information wesentlich ist.

## Tipp 6

### In den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltene Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden

#### Was versteht man darunter?

Hier sind Ausgaben anzugeben, die in einer folgenden Rechnungsperiode zu leisten sind, obwohl der mit ihnen im Zusammenhang stehende wirtschaftliche Vorteil schon in der laufenden Periode verfügbar war.

#### Welche Posten fallen unter diese Anhangangabe?

Beispiele sind Verbindlichkeiten aus Steuern (ausgenommen Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuerabrechnung), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit, Verbindlichkeiten aus rückständigen Löhnen und Gehältern oder Aufsichtsratsvergütungen, Verbindlichkeiten aus Schadenersatzverpflichtungen, Zinsabgrenzungen für Darlehen sowie sonstige Verbindlichkeiten, die aufwandswirksam verbucht wurden, soweit diese Information wesentlich ist.

## Tipp 7

### Haftungsverhältnisse/Eventualverbindlichkeiten

#### Welche Haftungsverhältnisse müssen im Anhang erläutert werden?

Dazu zählen Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen (das sind alle Vereinbarungen, mit denen Ihr Unternehmen eine Haftung für fremde Schulden übernommen hat, z.B. auch „harte“ Patronatserklärungen, die eine rechtliche Verpflichtung begründen). Weiters sind Pfandrechte und sonstige dingliche Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten (wie etwa Hypotheken, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung von Forderungen und Rechten) im Anhang anzugeben.

### Welche Angaben sind zu machen?

Es ist eine betragsmäßige Angabe zu machen. Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen müssen gesondert ausgewiesen werden. Anzugeben sind auch Vorjahreszahlen, eine Erläuterung der Haftungsverhältnisse sowie die Ursache von Änderungen gegenüber der Vorperiode sowie etwaige gesicherte Regressmöglichkeiten.

### Wie kann diese Anhangangabe dargestellt werden?

Auch hier ist neben den verbalen Erläuterungen eine Darstellung in Tabellenform zu empfehlen:

	Stand 31.12.20XX	davon gegenüber verbundenen Unternehmen
	EUR	EUR
aus der Begebung und Übertragung von Wechseln	XX.XXX	XX.XXX
aus Bürgschaften	XX.XXX	XX.XXX
aus Garantien	XX.XXX	XX.XXX
sonstige	XX.XXX	XX.XXX
<b>Summe</b>	<b>XX.XXX</b>	<b>XX.XXX</b>

## Tipp 8

### Derivative Finanzinstrumente

#### Was versteht man unter einem derivativen Finanzinstrument?

Ein derivatives Finanzinstrument ist ein Finanzinstrument, dessen Wert sich in Reaktion auf die Änderung eines festgelegten Zinssatzes, Wertpapiertes, Warenpreises, Währungskurses, eines Index von Preisen oder Kursen, eines Kreditratings oder Kreditindex oder einer ähnlichen variablen Größe (oft als Basisinstrument bezeichnet) ändert.

Es benötigt - im Vergleich zu anderen Vertragstypen, die eine ähnliche Reaktion auf Änderungen der Marktbedingungen aufweisen - oft nur eine geringfügige anfängliche Nettoinvestition und wird zu einem zukünftigen Zeitpunkt abgerechnet.

#### Was fällt typischerweise unter die Definition eines derivativen Finanzinstruments?

Dazu zählen u.a. Devisentermingeschäfte, Swaps, Futures und Optionen. Darunter fallen ausdrücklich auch Warenkontrakte, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist (z.B. Warentermingeschäft).

#### Wann fällt ein Vertrag über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren (Warenkontrakt) nicht darunter?

- 1) Wenn der Vertrag geschlossen wurde, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, z.B. Bezug eines produktionsnotwendigen Rohstoffs, und
- 2) diese Zweckwidmung von Anfang an bestand und nach wie vor besteht und
- 3) wenn der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt.

#### Wie können derivative Finanzinstrumente im Anhang kategorisiert werden?

Möglich ist eine Aufteilung in zinsbezogene, währungsbezogene oder aktien(index)bezogene Geschäfte, die wiederum nach Futures, Optionen, Swaps und Termingeschäften unterteilt werden können. Denkbar ist auch eine Einteilung nach den unterschiedlichen Bewertungseinheiten (Micro-Bewertungseinheiten, Macro-Bewertungseinheiten, Portfolio-Bewertungseinheiten) oder in Fair Value Hedges und Cash Flow Hedges.

#### Welche Angaben sind zu machen?

Anzugeben sind Art (Kategorie), Umfang (Nominale) und beizulegender Zeitwert (Fair Value) für alle Kategorien der Finanzinstrumente, gleichgültig, ob diese bilanziert sind oder nicht. Einen gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie den betreffenden Bilanzposten (z.B. Drohverlustrückstellung) müssen Sie ebenfalls angeben.

Dies könnte zum Beispiel in Form einer Tabelle dargestellt werden:

Kategorie Art des Finanz- instruments	Umfang		beizulegender Zeitwert		Buchwert	Bilanz- posten
	Nominale	Anzahl	positiver	negativer		
<b>Zinsabhängige Produkte</b>						
Futures						
Termingeschäfte						
Optionen						
Swaps						
<b>Währungsabhängige Produkte</b>						
Futures						
Termingeschäfte						
Optionen						
Swaps						
<b>Substanzwertabhängige Produkte</b>						
Futures						
Termingeschäfte						
Optionen						
Swaps						
<b>Strukturierte Produkte</b>						

#### Wie ist der beizulegende Zeitwert zu ermitteln?

Der beizulegende Zeitwert wird mit dem Marktwert, sofern ein solcher feststellbar ist, gleichgesetzt. Ist kein Marktwert vorhanden und kann der Zeitwert auch nicht aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile oder den Marktwerten vergleichbarer Finanzinstrumente abgeleitet werden, müssen diese mittels allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt werden, wobei die zentralen Annahmen für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts (z.B. Zinssatz, Marktpreise, Modellwahl) ebenfalls anzugeben sind.

#### Was bedeutet das Glattstellen eines Derivats?

„Glattstellen“ eines Derivats bedeutet in wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Schließen einer bestehenden Position durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts. Dies führt im Regelfall zu einem saldierten Ausweis beider Geschäfte, wenn das derivative Gegengeschäft mit derselben Gegenpartei wie das ursprüngliche Derivatgeschäft abgeschlossen wird, eine Aufrechnungsvereinbarung besteht und mit einer Aufrechnung gerechnet werden kann. Von einem „Glattstellen“ zu unterscheiden ist ein sogenanntes „Close-Out“, bei dem der Vertrag beendet und ausgebucht wird.

## Tipp 9

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

#### Was versteht man unter sonstigen finanziellen Verpflichtungen?

Das sind künftige Zahlungsansprüche Dritter, denen sich das Unternehmen nicht entziehen kann und die nicht zu passivieren und auch nicht als Haftungsverhältnisse nach § 199 UGB auszuweisen sind.

Demnach kommen grundsätzlich Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften sowie künftige Ausgaben, für die noch keine Rückstellung zu bilden ist, in Betracht.

#### Welche Sachverhalte sind denkbar?

Beispielsweise können darunter fallen: abgeschlossene, beiderseits noch nicht erfüllte Verträge (sowohl Ziel- als auch Dauerschuldverhältnisse), Abnahmeverpflichtungen, Rückkaufverpflichtungen, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (etwa Auflagen, Umweltschutzmaßnahmen), gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen (z.B. noch nicht eingeforderte ausstehende Einlagen und Nachschüsse, Verlustausgleichspflichten), Verpflichtungen zum Erwerb von Anlagevermögen (Bestellobligo) sowie u.U. auch Verpflichtungen und Belastungen aus bevorstehenden Generalüberholungen und Großreparaturen.

Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind gesondert anzugeben.

## Tipp 10

### Angaben zur Gruppenbesteuerung

#### Welche Angaben sind beim Gruppenträger und beim Gruppenmitglied im Anhang zu machen?

Folgende Sachverhalte sind im Anhang anzugeben:

- Die wesentlichen Grundzüge des Gruppenvertrags und die gewählte Umlagemethode; z.B. Verteilungsmethode, Belastungsmethode, Periodenabrechnungsmethode. Diese Angabe kann entweder im Rahmen der Erläuterungen der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 238 Abs 1 Z 20 UGB - siehe TIPP 1) oder gemeinsam mit den anderen Angaben zur Gruppenbesteuerung in einem gesonderten Punkt gemacht werden.
- Finanzielle Verpflichtungen aus einem Steuerschlussausgleich (eine derartige Verpflichtung kann sich anlässlich des Ausscheidens eines Gruppenmitglieds aus der Steuergruppe beim Steuerträger ergeben, wenn steuerliche Verluste des Gruppenmitglieds in der Gruppe verwertet wurden, jedoch noch keine Ausgleichszahlung (negative Umlage) des Gruppenträgers an das Gruppenmitglied geleistet wurde). Sofern für diesen Sachverhalt keine Rückstellung gebildet wurde, ist eine Anhangangabe zu machen.
- Nicht als Rückstellung für latente Steuern angesetzte quasi permanente Differenzen (darunter fallen etwa „eingefrorene Verluste“ einer ausländischen Tochtergesellschaft, die erst bei Ausscheiden oder Liquidation des ausländischen Gruppenmitglieds beim Gruppenträger nachversteuert werden müssen.).

#### Welche weiteren Angaben erscheinen angebracht?

- Beim Gruppenträger sollte im Anhang eine Aufgliederung des Postens „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ in den Körperschaftsteueraufwand einerseits und den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen andererseits vorgenommen werden.
- Ebenso sollte beim Gruppenmitglied dieser Posten aufgliedert werden, wenn neben der Steuerumlage noch sonstige Steuern (z.B. aus einer Veranlagung aus Vorjahren) oder latente Steuern enthalten sind. Betrifft der Posten hingegen nur die Steuerumlage, empfiehlt es sich, die Bezeichnung des Postens in der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Zusatz „aus Steuerumlage“ zu ergänzen.

- Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen sind in die Pflichtangabe der Steuerverbindlichkeiten einzubeziehen.
- Kommt beim Gruppenmitglied aufgrund der Steuerumlagevereinbarung (bei der Verteilungsmethode oder der Periodenabrechnungsmethode) im Rahmen der Bilanzierung latenter Steueransprüche und -schulden ein anderer als der gültige Körperschaftsteuersatz zur Anwendung, so ist der angewendete Steuersatz im Anhang anzugeben.

## Tipp 11

### Definition der leitenden Angestellten

#### Wer fällt unter die Definition der leitenden Angestellten?

Für die Abgrenzung ist § 80 AktG relevant: Demnach sind leitende Angestellte Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt wurde.

## Tipp 12

### Bezüge der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen

#### Für welche Personengruppen sind hier Angaben zu machen?

Für Vorstände/Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder „ähnlicher Einrichtungen“ - darunter fällt vor allem der gesetzlich nicht geregelte Beirat (wenn ihm dem Aufsichtsrat ähnliche Überwachungs- und Beratungsfunktionen zukommen). Die Angaben müssen jeweils getrennt für aktive und ehemalige Organe gemacht werden.

### Was fällt alles unter die Bezüge?

Vorstand/Geschäftsführer: Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, pauschale Aufwandsersatzes sowie Nebenleistungen aller Art (wie etwa Sachbezüge); weiters auch Bezüge, die nicht ausbezahlt werden, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche herangezogen werden (z.B. erhöhte Ansprüche auf Abfertigung/Pension); Zahlungen für private Kranken-, Unfall- oder Altersvorsorgeversicherungen, einschließlich Zahlungen an eine Pensionskasse, wenn dem Vorstandsmitglied/Geschäftsführer daraus ein unmittelbarer Anspruch gegen das Versicherungsunternehmen/die Pensionskasse erwächst.

Ehemalige Organe: aus Anlass des Ausscheidens gewährte Abfertigungen, Prämien und laufende Pensionszahlungen. Entgelte für eine weiterhin ausgeübte Konsulententätigkeit gehören hingegen nicht zu den Ruhebezügen!

Aufsichtsratsmitglieder: alle im Geschäftsjahr bezahlten Vergütungen, einschließlich Sitzungsgeld und Gewinnbeteiligungen, nicht jedoch einzeln abgerechnete Auslagensätze (Reisespesen) und Honorare für Beratungstätigkeiten, die über die Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben hinausgehen.

### Fallen nur vom Unternehmen selbst bezahlte Bezüge unter die Angabepflicht?

Nein, auch von verbundenen Unternehmen gewährte Bezüge an die Organe der Gesellschaft müssen Sie im Anhang des Jahresabschlusses gesondert angegeben werden!

### Was passiert bei einem unterjährigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds/Geschäftsführers?

Ist ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer während des Geschäftsjahres ausgeschieden, so müssen die laufenden Gesamtbezüge bis zum Ausscheiden in die Aktivbezüge miteingerechnet werden, die aus Anlass des Ausscheidens ausbezahlte Abfertigung gehört in die Bezüge der ehemaligen Organmitglieder!

### Wann kann die Schutzklausel angewendet werden?

Dann, wenn je Angabe (isolierte Betrachtung jeder Anhangangabe notwendig!) nur zwei Personen betroffen sind. Dabei ist nicht maßgeblich, ob zum Bilanzstichtag nur zwei Personen in der jeweiligen Gruppe vorhanden sind, sondern ob die Aufschlüsselung weniger als drei Personen betrifft (relevant bei unterjährigen Ein- und Austritten)!

## Tipp 13

### Außerbilanzielle Geschäfte

#### Was sind außerbilanzielle Geschäfte?

Außerbilanzielle Geschäfte können Transaktionen oder Vereinbarungen sein, die zwischen Gesellschaften und anderen Unternehmen oder Personen (auch nicht rechtsfähigen Einrichtungen) abgewickelt werden und nicht in der Bilanz enthalten sind. In der Regel sind darunter Geschäfte zu verstehen, die schriftlich oder durch andere Willenserklärungen (zB konkludentes Handeln) zustanden gekommen sind. Unternehmensbezogene Geschäfte im Sinne des Vierten Buches des UGB sind jedenfalls erfasst. Das bilanzierende Unternehmen muss nicht selbst Partei des Rechtsgeschäftes sein. Es genügt, dass ein Verhalten oder eine Erklärung des bilanzierenden Unternehmens kausal für die rechtswirksame Willenserklärung einer anderen Partei ist.

#### Wann sind außerbilanzielle Geschäfte anzugeben?

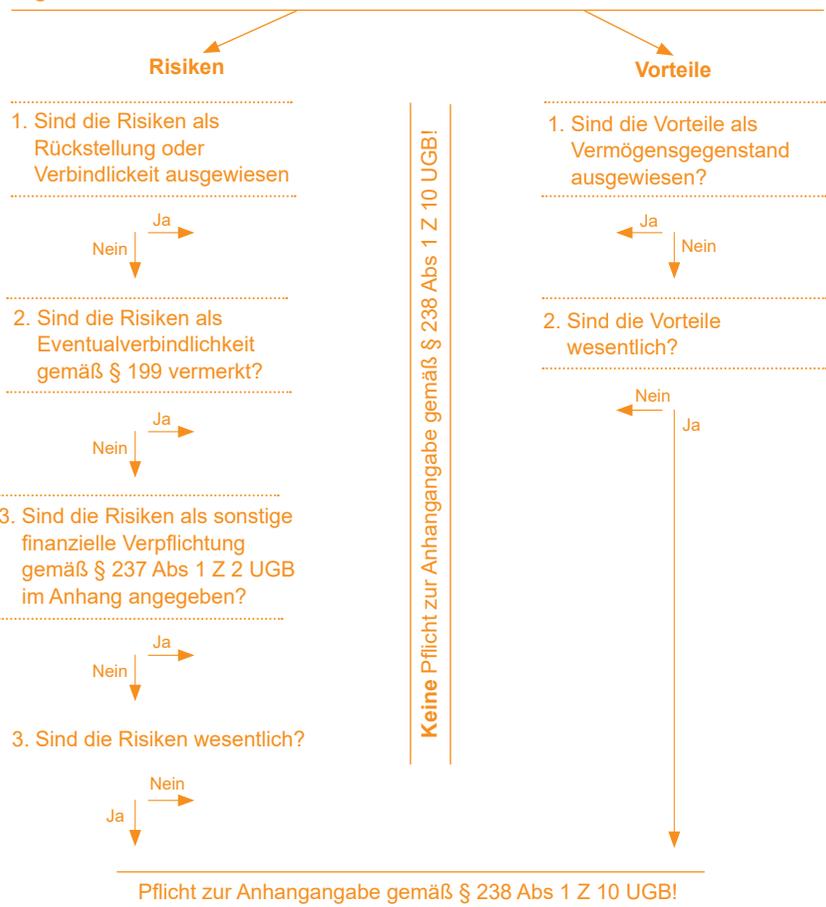
Außerbilanzielle Geschäfte sind angabepflichtig, wenn sie finanzielle Auswirkungen haben, die wesentliche Risiken oder Vorteile aus der operativen, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit betreffen, und die Angaben für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Risiken und Vorteile, soweit sie wesentlich sind, auch für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind.

Der Entscheidungsbaum auf Seite 33 kann für die Beurteilung, ob Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen eines außerbilanziellen Geschäftes anzugeben sind, angewendet werden.

#### Was versteht man unter den finanziellen Auswirkungen?

Unter den finanziellen Auswirkungen ist ein Gesamtzahlungsbetrag je Geschäftsart getrennt nach Risiken und Vorteilen zu verstehen. Wenn sich ein Gesamtzahlungsbetrag nicht ermitteln lässt, ist eine Beschreibung der möglichen betragsmäßigen Auswirkungen notwendig.

## Ergeben sich für das Unternehmen aus einer Geschäftsart Risiken oder Vorteile?



## Tipp 14

### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

#### Welche Kategorien müssen angegeben werden?

Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses (Honorar für die statutorische Prüfung).

Aufwendungen für andere Bestätigungsleistungen (falls anwendbar: Honorar für die Prüfung des Konzernabschlusses, Prüfung/prüferische Durchsicht von Berichtspaketen, Sonderprüfungen im Rahmen einer Umgründung oder Kapitalerhöhung/-herabsetzung, freiwillige Prüfungen (z.B. eines Zwischenabschlusses), gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen, ...).

Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen (nur soweit durch Abschlussprüfer (Prüfungsgesellschaft) erbracht).

Aufwendungen für sonstige Leistungen (sämtliche zulässige Nicht-Prüfungsleistungen bei denen keine Zusicherung gegeben wird (Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen), Stellungnahmen zu bilanziellen und anderen Fragen, sonstige Beratungshonorare, ...).

#### Welche Aufwendungen werden von der Anhangangabe erfasst?

Folgende im Jahresabschluss gebuchte Beträge sind erfasst:

Aufwendungen aus allen dem Abschlussprüfer zufließenden Leistungen,

Gesamtvergütung einschließlich eines allfälligen Auslagenersatzes,

periodengerecht geschuldetes Honorar,

Nachverrechnungen soweit für das abgelaufene Geschäftsjahr bekannt und rückgestellt

(ansonsten als aperiodischer Aufwand in der Folgeperiode mit aufzunehmen).

#### Für welche WP-Gesellschaft(en) sind diese Anhangangaben zu machen?

Die Anhangangabe bezieht sich nur auf den Abschlussprüfer (Prüfungsgesellschaft), dh jene Person/ Gesellschaft mit der der Prüfungsvertrag abgeschlossen wurde -> keine verpflichtende Angabe von Honoraren/Aufwendungen für Leistungen von mit dem Abschlussprüfer verbundenen Unternehmen bzw. von Netzwerkmitgliedern.

## Tipp 15

### Angabe von Vorjahreszahlen

Verpflichtung zur Angabe von Vorjahreszahlen auf alle Beträge von Posten der Bilanz/GuV und alle Anhangsangaben, die einen Posten (einer bestimmten Angabe ein bestimmter Betrag zugeordnet) darstellen.

## Tipp 16

Das Berechnungsschema zur Ermittlung der Ausschüttungssperre gemäß § 235 Abs 2 UGB (ergänzt um eine ggf. vorhandene Ausschüttungssperre aus der UGB Override-Verordnung iZm den neuen Sterbetafeln)

Bilanzgewinn	500.000	
+ frei verfügbare Rücklagen		
ungebundene Kapitalrücklagen (§ 224 Abs 3 A II Z 2)*	125.000	
freie Rücklagen (§ 224 Abs 3 A III Z 3)	225.000	
ggf. satzungsmäßige Rücklagen (§ 224 Abs 3 A III Z 2)**	150.000	500.000
- Aktive latente Steuern (§ 224 Abs 2 D)		-600.000
- Aktiver RAP iSd § 3 Z 2 Override-Verordnung***		-250.000
<b>= maximal ausschüttbarer Betrag iSd § 235 Abs 2 UGB und § 3 Override-Verordnung</b>		<b>150.000</b>
Bilanzgewinn	500.000	
- maximal ausschüttbarer Betrag iSd § 235 Abs 2 UGB und § 3 Override-Verordnung		-150.000
<b>• Ausschüttungssperre aufgrund § 235 Abs 2 UGB und § 3 Override-Verordnung</b>		<b>350.000</b>

\* sollten in der ungebundenen Kapitalrücklage Aufwertungsbeträge gemäß § 235 Abs 1 UGB enthalten sein, handelt es sich insoweit nicht um eine frei verfügbare Rücklage iSd § 235 Abs 2 UGB

\*\* bei entsprechender satzungsgemäßer bzw gesellschaftsvertraglicher Gestaltung

\*\*\* bei Verteilung des Unterschiedsbetrages aus der Berechnung der Personalrückstellungen nach den neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen durch sofortige vollständige Rückstellungsdotierung mit gleichzeitiger Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens. Bei Verteilung durch ratierliche Aufstockung muss hier jener Teil des Unterschiedsbetrags aufgenommen werden, der noch nicht aufwandswirksam erfasst wurde.

## Die Ausschüttungssperre gemäß § 3 Override-Verordnung:

### Wann greift die Regelung über die Ausschüttungssperre aufgrund § 3 Override-Verordnung?

Die Regelung über die Ausschüttungssperre gemäß § 3 Override-Verordnung greift ausschliesslich dann, wenn der Unterschiedsbetrag aus der Berechnung der Personalrückstellungen nach den neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen wesentlich ist und aufgrund § 2 Override-Verordnung über längstens 5 Jahre verteilt wird.

### Welcher Betrag ist bei Verteilung des Unterschiedsbetrages gemäß § 3 Override-Verordnung von der Ausschüttung gesperrt?

Bei Verteilung des Unterschiedsbetrages gemäß § 2 Override Verordnung dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, soweit, zusätzlich zu den Regelungen des § 235 Abs. 2 UGB, die danach verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags folgendem Betrag mindestens entsprechen:

- bei Verteilung durch ratierliche Aufstockung - dem gesamten Unterschiedsbetrag abzüglich des bereits in der Rückstellung berücksichtigten Betrags (jener Teil des Unterschiedsbetrags, der noch nicht aufwandswirksam erfasst wurde);
- bei Verteilung durch sofortige vollständige Rückstellungsdotierung mit gleichzeitiger Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens - dem in den aktive Rechnungsabgrenzungsposten eingestellten Betrag.

## Tipp 17

Die Angaben zu Pillar II sind nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst oder ein in dessen Konzernabschluss durch Vollkonsolidierung (in Ausnahmefällen nach der Equity-Methode) einbezogenes Unternehmen in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fallen. Trifft dies nicht zu, sind keine Angaben (auch kein Negativvermerk) erforderlich.

Für Abschlüsse für Geschäftsjahre, die spätestens am 29. Dezember 2024 enden (sofern es sich nicht um ein Rumpfwirtschaftsjahr handelt), ergeben sich für in Österreich ansässige Unternehmen grundsätzlich noch keine Auswirkungen, weil die Pillar-II-Gesetzgebung erst für Geschäftsjahre anwendbar ist, die ab 31. Dezember 2023 beginnen. Auswirkungen können sich im Konzernabschluss bzw aufgrund von ausländischen Betriebsstätten auch im Jahresabschluss dann ergeben, wenn das Inkrafttreten eines dem MinBestG vergleichbaren Gesetzes im Ausland bereits früher im Jahr 2023 erfolgte und der Abschlussstichtag am oder nach dem 30. November 2023 liegt.

### **Fachhinweis der KSW zur Angabepflicht gem. § 238 Abs. 1 Z 3a UGB:**

<https://portal.ksw.or.at/download/download/ViewFromDownloadGuid?guid=94EB5EAF9974825B896&downloadType=E-Mail-direkt>

## Tipp 18

Erstmalige Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Alternativ zu den Angaben zu Genussrechten gem. KFS/RL 13 können die Angaben nach AFRAC 40 erfolgen. Die Angaben beziehen sich auf sämtliche hybriden Finanzinstrumente, unabhängig vom Emissionszeitpunkt.

## Literaturhinweise

Liste der veröffentlichten Dokumente des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer sowie des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC), auf die in der Checkliste Bezug genommen wird:

<b>Fachgutachten</b>	<b><a href="http://www.ksw.or.at">www.ksw.or.at</a></b>
KFS/RL 1 (26.11.2015)	Stellungnahme zum Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs 2 Z 1 UGB) und zur Berichterstattung bei Änderungen der Bewertungsmethoden (§ 237 Abs 1 Z 1 iVm § 201 Abs 3 UGB)
KFS/RL 5 (26.11.2015):	Der Vermerk der Mitzugehörigkeit gem § 225 Abs 2 UGB und § 223 Abs 5 UGB beim Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
KFS/RL 10 (8.7.1994 idF November 2015)	Stellungnahme zur einheitlichen Bewertung im Konzernabschluss nach dem UGB
KFS/RL 11 (18.7.2011 idF März 2016)	Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss
KFS/RL 13 (23.7.1997 idF Juni 2016):	Stellungnahme zur Bilanzierung von Genußrechten und Hybridkapital (Juni 2016)
KFS/RL 19 (10.12.2003 idF April 2021)	Stellungnahme zu ausgewählten Fragen zur Rechnungslegung der Vereine
KFS/RL 21 (18.3.2008)	Stellungnahme zur Behandlung von nicht-rückzahlbaren Investitionszuschüssen bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote gem § 23 URG und der fiktiven Schuldentilgungsdauer gem § 24 URG
KFS/RL 24 (10.12.2008 idF November 2015):	Stellungnahme zur Behandlung von Patronatserklärungen im Zusammenhang mit der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung (November 2015)
KFS/RL 25 (3.12.2012 idF März 2020)	Fachgutachten zur Rechnungslegung bei Umgründungen (Juni 2016)
KFS/RL 26 (10.10.2012, zuletzt redaktionell überarbeitet im Juni 2020)	Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen
KFS/RL 28 (19.9.2017 idF Juni 2018)	Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB
KFS/RL 29 (08.06.2020)	Rechnungslegung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015

## Literaturhinweise

Liste der veröffentlichten Dokumente des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer sowie des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC), auf die in der Checkliste Bezug genommen wird:

<b>AFRAC-Stellungnahmen</b>		<b>www.afrac.at</b>
<b>Numerierung</b>	<b>AFRAC Stellungnahme</b>	<b>Stand</b>
AFRAC 1	Bilanzierung von CO2-Emissionszertifikaten gemäß österreichischem UGB	Dezember 2015
AFRAC 2	Zeitpunkt zur Ertragsrealisierung gemäß UGB und IFRS aus der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen gemäß § 176 Abs 5 und 6 VersVG	Dezember 2015
AFRAC 3	Die Behandlung anteilsbasierter Vergütungen in UGB-Abschlüssen	März 2023
AFRAC 4	Grundsätze der unternehmensrechtlichen, phasenkongruenten Dividendenaktivierung	Dezember 2015
AFRAC 5	Erklärung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 124 Abs. 1 und § 125 Abs. 1 BörseG (Bilanzzeit)	Juni 2018
AFRAC 6	Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor	Dezember 2015
AFRAC 7	Anhangangaben über außerbilanzielle Geschäfte gemäß § 238 Abs. 1 Z 10 UGB	Dezember 2023
AFRAC 8	Auswirkungen der steuerlichen Teilwertabschreibung nach § 12 Abs 3 Z 2 KStG auf die Bilanzierung von Ertragssteuern nach IAS 12 in einem Konzern- oder separaten Einzelabschluss nach IFRS	Mai 2020
AFRAC 9	Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 und 267a UGB	September 2019
AFRAC 10	Anhangangaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gemäß §§ 238 Abs. 1 Z 12 und 266 Z 5 UGB	Juni 2018
AFRAC 11	Sonderfragen zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Umweltschutzrückstellungen	Dezember 2015
AFRAC 12	Die Angabe von Vorjahreszahlen gemäß § 223 Abs 2 UGB	Dezember 2015
AFRAC 13	Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung	September 2018
AFRAC 14	"Fragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten"	Juni 2021
AFRAC 15	Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten	Dezember 2023
AFRAC 16	Wertaufhellung und Wertbegründung vor und nach Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen	Juni 2018

## Literaturhinweise

Liste der veröffentlichten Dokumente des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer sowie des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC), auf die in der Checkliste Bezug genommen wird:

AFRAC 17	Geschäftsjahr des Konzernabschlusses - UGB vs BörseG	Juni 2018
AFRAC 18	Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss der GmbH & Co KG	Dezember 2015
AFRAC 19	Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gem Regel 83 ÖCGK	Dezember 2020
AFRAC 20	Behandlung der "Abfertigung alt" nach IAS 19, insbesondere Verteilung des Dienstzeitaufwandes	Dezember 2021
AFRAC 21	Die Aufstellung von IFRS-Konzernabschlüssen nach § 245a UGB	Juni 2019
AFRAC 22	Aufstellung und Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts gemäß §§ 243c und 267b UGB	Dezember 2020
AFRAC 23	Sonderfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und vergleichbaren Finanzinstrumenten bei Emittenten	März 2017
AFRAC 24	"Die Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB"	Dezember 2022
AFRAC 25	Einzelfragen zur Rechnungslegung von Privatstiftungen	Dezember 2017
AFRAC 26	Form der Einbeziehung österreichischer Bau-Arbeitsgemeinschaften in einen IFRS-Konzernabschluss	Dezember 2015
AFRAC 27	Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches	Dezember 2020 (Anmerkung: Die Version Juni 2022 wurde im Hinblick auf das Unterlassen der Angabe über die Tatsache der Saldierung bei rückgedeckten oder ausgelagerten Verpflichtungen nicht herangezogen)
AFRAC 28	IAS 12 Ertragsteuern - Auswirkungen des österreichischen Steuerrechts auf latente Steuern aus Anteilen an Tochterunternehmen, aus Zweigniederlassungen und aus Anteilen an assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen	Dezember 2019
AFRAC 29	Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes auf IFRS-Abschlüsse	Juni 2016
AFRAC 30	Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss einschließlich der Behandlung von Einzelfragen zu Ertragsteuern im Zusammenhang mit der Gruppenbesteuerung	September 2023
AFRAC 31	Zur Ausschüttungssperre nach § 235 Abs. 1 UGB	März 2017
AFRAC 32	Umsatzrealisierung: Vereinbarkeit der Bestimmungen des IFRS 15 mit den Grundsätzen des UGB	Juli 2020

## Literaturhinweise

Liste der veröffentlichten Dokumente des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer sowie des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC), auf die in der Checkliste Bezug genommen wird:

AFRAC 33	Kapitalkonsolidierung nach dem UGB	März 2024
AFRAC 34	Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen	September 2019
AFRAC 35	"Die Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung gemäß § 250 Abs 1 UGB"	Mai 2020
AFRAC 36	Geldflussrechnung (UGB)	Juni 2020
AFRAC 37	Erstellung des Vergütungsberichts gemäß § 78c AktG	Dezember 2020
AFRAC 38	"Währungsumrechnung in Jahres- und Konzernabschlüssen nach dem UGB"	Dezember 2020
AFRAC 39	Die Änderung von Abschlüssen und Lageberichten (UGB)	Juni 2021
AFRAC 40	Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten	September 2024
AFRAC 41	Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB)	März 2024
<b>VAG - Kodex</b>	20. Auflage, Stand 1.2.2016 Update mit RIS Online Fassung vom 01.01.2016 <b>BGBI berücksichtigt bis einschließlich BGBI 50/2016</b>	
<b>VVO Leitlinien</b>	<a href="http://www.vvo.at">www.vvo.at</a> Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und zur Berichterstattung über die Anwendung des gemilderten Niederstwertgrundsatzes im Anhang vom 1.12.2009	
FMA Rundschreiben	<a href="https://www.fma.gv.at/search/?wpsolr_q=rundschreiben+zinssteuerung">https://www.fma.gv.at/search/?wpsolr_q=rundschreiben+zinssteuerung</a> FMA Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gemäß § 57 BWG <a href="https://www.fma.gv.at/search/?wpsolr_q=rundschreiben+zinssteuerung">https://www.fma.gv.at/search/?wpsolr_q=rundschreiben+zinssteuerung</a>	Dezember 2012
<b>Override-Verordnung</b>	<a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnumm er=20010389">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnumm er=20010389</a>	November 2018

